

/GR/001/2023

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich.

Sitzungstermin:	Donnerstag, den 30.03.2023
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:45 Uhr
Tagungsort:	Sitzungssaal, Marktgemeindeamt Micheldorf

Anwesend sind:

Vizebürgermeister

VBgm. Radinger Werner	SPÖ
VBgm. Weinberger Gerhard	ÖVP

Gemeindevorstand

GV Radinger Claudia	SPÖ
GV Reinthaler Martina	SPÖ
GV Schröckenfuchs Barbara	GRÜNE

Mitglied

GR Berger Leopoldine	SPÖ
GR Burgholzer Karin Maria, Mag.rer.soc.oec.	SPÖ
GR Forstinger Brigitte	SPÖ
GR Hochhauser Helmut	SPÖ
GR Lehner Tanja	SPÖ
GR Lindinger Kornelia	SPÖ
GR Riedler Bernhard	SPÖ
GR Riedler Franz	SPÖ
GR Strutzenberger Harald	SPÖ
GR Woisetschläger Jürgen	SPÖ
GR Edtbauer Barbara, Ing.	ÖVP
GR Hinterwirth Marion	ÖVP
GR Königswieser Tilman, Dr.	ÖVP
GR Schreink Daniela	ÖVP
GR Walch Martin, MSc	ÖVP
GR Buchmann Susanne	FPÖ

GR Edlinger Michaela	FPÖ
GR Reiter Patrik	FPÖ
GR Schröckenfuchs Anneliese	GRÜNE
GR Schröckenfuchs Wolfram	GRÜNE

Ersatzmitglied

GR-E. Richter Edith	SPÖ	Vertretung für Herrn Walter Nagl
GR-E. Tumeltshammer Ernestine	SPÖ	Vertretung für Herrn Horst Hufnagl
GR-E. Zierler Reinhard, Ing.	SPÖ	Vertretung für Herrn D.H.E.P.S. Andreas Hubauer
GR-E. Ortner Reinhard	ÖVP	Vertretung für Frau Renate Schmidthaler

Schriftführer

AL Kurz Helmut, MBA

Abwesend (entschuldigt) sind:

Bürgermeister

Bgm. Hufnagl Horst	SPÖ
--------------------	-----

Gemeindevorstand

GV Hageneder Erich	FPÖ
--------------------	-----

Mitglied

GR Hubauer Andreas, D.H.E.P.S.	SPÖ
GR Nagl Walter	SPÖ
GR Schmidthaler Renate	ÖVP
GR Schmidl Barbara	GRÜNE

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): MBA Helmut Kurz

Der Vorsitzende eröffnet um **19:02 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom **Vizebürgermeister Werner Radinger** einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich (per **E-Mail bzw. Post**) am 23.03.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **15.12.2022** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) dass keine Bürgerfragestunde stattfindet, da keine Themen eingelangt sind.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt GR Wolfram Schröckenfuchs den Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung. Es soll die Reihung der Tagesordnungspunkte 8 „Rechnungsabschluss 2022“ und 9 „Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 9.3.2023; Rechnungsabschluss 2022“ auf Grund der logischen Reihenfolge getauscht werden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Antrag von GR Wolfram Schröckenfuchs zur Änderung der Geschäftsordnung – Tagesordnungspunkte 8 und 9 – zu tauschen, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

Weiters stellt GR Wolfram Schröckenfuchs den Antrag den Tagesordnungspunkt 12 „Vereinbarung mit der ÖBB Infrastruktur OG und dem Land OÖ über die Errichtung einer Park&Ride Anlage am Bahnhof – Beratung und Beschluss“ von der Tagesordnung zu nehmen, da der derzeitige Plan (Variante 3.2.) aus zeitlichen Gründen nicht in einer Bauausschusssitzung behandelt werden konnte. Dieses Vorhaben sollte aus seiner Sicht auch die Expertise des Umweltausschusses beinhalten, da relativ viele Grünflächenversiegelung geplant ist.

Amtsleiter Helmut Kurz teilt mit, dass die Planvariante 3.2. der Variante 3.1. entspricht, mit kleinen Korrekturen, die Bgm. Horst Hufnagl mit der ÖBB abgesprochen hat.

GR Barbara Edtbauer und GR Franz Riedler teilen mit, dass der Plan im Bauausschuss behandelt wurde und es sich hier lediglich um minimale Änderungen handle. Sie sehen daher keinen Grund diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.

GR Wolfram Schröckenfuchs stimmt zu, dass dieses Projekt von der ÖBB gut vorbereitet war. Es war allerdings nicht möglich über Details oder Änderungswünsche abzustimmen oder sich zu beraten, da er diesen finalen Plan erst eine Woche vor dieser GR-Sitzung einsehen konnte.

GR Tilman Königswieser teilt mit, dass er hier auf Bürgermeister Horst Hufnagl vertraut, der hier mit der ÖBB diskutiert hat. Die ÖVP-Fraktion wird auf keinen Fall einer Verzögerung eines ÖBB-Bauvorhabens zustimmen, da durch dieses Projekt auch der Verkehr entlastet wird.

GV Claudia Radinger hat seitens des Umweltausschusses sehr wohl dieses Thema angesprochen, die Parkplätze mit Rasengittersteinen statt Asphalt zu verlegen und bittet AL Helmut Kurz um Erläuterung warum Rasengitterstein in diesem Fall eher schwierig sind.

AL Helmut Kurz teilt mit, dass bei der Planung im Jahr 2022 durchwegs Grünflächen bereits als Standard vorgesehen sind. Da das Land OÖ allerdings erst abstimmen kann, wenn die Gemeinde diesem Projekt zugestimmt hat, ist dies eine zeitlich relativ knappe Angelegenheit. Bgm. Horst Hufnagl hat diesbezüglich sehr viele Abstimmungen mit der ÖBB und wird dies in den Vorstandssitzungen entsprechend abhandeln.

GR Wolfram Schröckenfuchs sieht jetzt bei der Neugestaltung die Chance, so wenig wie mögliche Flächen zu versiegeln. So wie er am Plan erkennen kann, werden aber hier große Flächen versiegelt. Aus Termindruck-Gründen hier zuzustimmen hält er nicht für richtig. Er wird sich hier seiner Stimme enthalten, da ihm die Möglichkeit fehlt hier das Optimum dieses Projektes herauszuholen.

GR Harald Strutzenberger sieht Rasengittersteine auf Grund des Öl- und Dieserverlustes mancher PKWs eher kritisch. Sanierungen auf Grund von Öl- und Dieserverluste, die ins Grundwasser fließen, fallen dann für die Gemeinde an. Zum Beispiel ist dies bei Schotter-Parkplätzen in Hallstatt der Fall.

GR Wolfram Schröckenfuchs sieht es kritisch, dass Österreich der Weltmeister in Boden versiegeln ist und keine Alternativen zulässt.

GR Tilman Königswieser erklärt, dass allen in der Gemeinde das Thema Bodenversiegelung sehr wichtig ist, aber dass deswegen seitens der GRÜNEN-Fraktion ein Bahnprojekt gefährdet bzw. hinausgezögert wird, betrachtet er eher kritisch.

GV Claudia Radinger ergänzt, dass sie mit dem Bauhofleiter bzgl. der Rasengittersteine gesprochen hat. Der Winterdienst bei Rasengittersteinen ist wesentlich aufwändiger und kostspieliger. Sie würde aber aus Seiten dem Umweltausschusses auch Rasengittersteine bevorzugen.

GR Wolfram Schröckenfuchs hält abschließend fest, dass hier etwas beschlossen werden soll, dass im Bauausschuss nicht vollständig beraten werden konnte.

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Antrag von GR Wolfram Schröckenfuchs zur Absetzung des Tagesordnungspunkt 12 „Vereinbarung mit der ÖBB Infrastruktur OG und dem Land OÖ über die Errichtung einer Park&Ride Anlage am Bahnhof – Beratung und Beschluss“ , durch Erheben der Hand, mit 2 Stimmenthaltungen von GV Barbara Schröckenfuchs und GR Tanja Lehner, 1 Befürwortung durch GR Wolfram Schröckenfuchs mit 1:27:2 Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	1
Nein:	27
Enthaltung:	2

Aus den Beschlüssen der Geschäftsanträge ergibt sich folgende

Tagesordnung:

1. Nachwahl in den Wasser- und Kanalausschuss (Fraktionswahl ÖVP) - Beratung und Beschluss
2. Entbindung der Anwesenheitspflicht bei Gemeinderats- und Ausschusssitzungen von Gemeinderatsmitglied Barbara Schmidl - Beratung und Beschluss
3. Subventionen 2023 mit mehr als 2.000 Euro an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen - Beratung und Beschluss
4. Erhöhung der Essensbeiträge in den Einrichtungen Volksschule, Sonderschule und Hort - Beratung und Beschluss
5. Prüfbericht des 1. Nachtragvoranschlags 2022 der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf - Kenntnisnahme
6. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 07.02.2023; Kommunale Sportförderung in Micheldorf - Kenntnisnahme
7. Prüfbericht des Voranschlags 2023 der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf - Kenntnisnahme
8. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 09.03.2023; Rechnungsabschluss 2022 - Kenntnisnahme
9. Rechnungsabschluss 2022 - Beratung und Beschluss
10. Information über den aktuellen Stand der Abwicklung des Bauvorhabens Musikheim Weinzierl-Altpernstein - Umbau/Adaptierung/Zubau - Kenntnisnahme
11. Information über den aktuellen Stand der Abwicklung des Bauvorhabens Volks-/Landesmusikschule - restl. Sanierungs-/erweiterungsmaßnahmen - Kenntnisnahme
12. Vereinbarung mit der ÖBB Infrastruktur AG u. dem Land Oö. über die Errichtung einer Park&Ride Anlage am Bahnhof - Beratung und Beschluss
13. Genehmigung eines Gestattungsvertrages mit der Firma A1 Telekom über die Verlegung einer LWL-Leitung entlang der Hauptstraße - Beratung und Beschluss
14. Auflassung eines Teilstückes des öff. Gutes 2054/1, KG Untermicheldorf (Scherleithenstraße) - Beratung und Beschluss
15. Zukunftsprofil "Agenda21" Micheldorf - Beratung und Beschluss
16. Teilnahme Auszeichnung des Landes OÖ "Junge Gemeinde 2024/2025" - Beratung und Beschluss
17. Allfälliges

Protokoll:

1. Nachwahl in den Wasser- und Kanalausschuss (Fraktionswahl ÖVP) - Beratung und Beschluss

Vizebürgermeister Werner Radinger teilt mit, dass Ing. Karl Mittermayr mit Schreiben vom 27. Februar 2023 gemäß § 22 auf seine Ersatzmitgliedschaft im Gemeinderat verzichtet.

Mit Schreiben vom 29. März 2023 gab die ÖVP-Fraktion die Entsendung von Reinhard Ortner in den Wasser- und Kanalausschuss bekannt.

Vizebürgermeister Werner Radinger informiert, dass es sich hierbei um eine Fraktionswahl der ÖVP Fraktion handle, somit müsste die Wahl geheim durchgeführt werden, es sei denn der Gemeinderat bestimmt eine andere Art der Abstimmung.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird eine offene Abstimmung der Fraktionswahl der ÖVP Fraktion durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Nachwahl in den Wasser- und Kanalausschuss der ÖVP Fraktion mit Reinhard Ortner, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

GR-E. Reinhard Ortner nimmt die Funktion wahr und wird anschließend von VbGm. Werner Radinger angelobt

2. Entbindung der Anwesenheitspflicht bei Gemeinderats- und Ausschusssitzungen von Gemeinderatsmitglied Barbara Schmidl - Beratung und Beschluss

Vizebürgermeister Werner Radinger teilt mit, dass die Fraktion der Grünen einen Antrag auf Entbindung der Anwesenheitspflicht von GR-Mitglied Barbara Schmidl eingebracht hat.

Bürgermeister Hufnagl hatte Frau Schmidl eine 3-monatige Befreiung der Anwesenheitspflicht gemäß § 47 gegeben.

Für die Befreiung eines längeren Zeitraumes ist der Gemeinderat zuständig.

GR Wolfram Schröckenfuchs berichtet, dass Frau Barbara Schmidl seit ihrer Corona-Erkrankung im März 2022 unter extremen Ermüdungserscheinungen leidet. Sie hatte im Dezember 2022 eine Reha angetreten, diese musste sie allerdings nach 6 Tagen wieder abbrechen, da sie einen Rückfall hatte. Diese Erschöpfungserscheinungen führen dazu, dass sie weder beruflich tätig sein kann, noch familiär sich einbringen kann. Daher sieht sich derzeit nicht in der Lage ein Mandat im Gemeinderat zu erfüllen. Sie möchte aber ihr Mandat nicht verlieren und bittet daher den Gemeinderat um Zustimmung zur Entbindung der Anwesenheitspflicht bei Gemeinderats- und Ausschusssitzungen.

GR Franz Riedler erklärt, dass es sich hier um einen sehr tragischen Fall handle und bittet den Gemeinderat aus humanitären Gründen um Unterstützung und Befreiung der Anwesenheitspflicht von GR Barbara Schmidl für Gemeinderatssitzung im Jahr 2023.

GR Tilman Königswieser teilt mit, dass es aus medizinischer Sicht vielleicht besser wäre, wenn GR Barbara Schmidl das Mandat aus dem Gemeinderat zurücklegen würde, um den Druck abzubauen. Er wird sich hier seiner Stimme enthalten.

GR Susanne Buchmann stimmt der Zustand von GR Barbara Schmidl auch sehr betroffen, sieht aber keinen Grund hier einer Entbindung der Anwesenheitspflicht zuzustimmen. Sie sieht den Fraktionsobmann hier in der Pflicht, sie bei Sitzungen zu entschuldigen.

GV Barbara Schröckenfuchs berichtet, dass GR Barbara Schmidl seitens der GRÜNE Fraktion keinerlei Druck gemacht wird. Sie wird komplett freigespielt und erhält völlige Unterstützung. Da Barbara Schmidl hofft, wieder gesund zu werden, wäre es hilfreich sie vorerst mit der Entbindung der Anwesenheitspflicht zu entlasten.

GR Tilman Königswieser teilt mit, dass er auf Grund der letzten beiden Stellungnahmen doch einer Entbindung zustimmen wird.

GR Tanja Lehner sieht hier als angehende Psychologin, dass GR Barbara Schmidl sich hier ein Ziel setzen kann um wieder gesund zu werden, da es eine Aufgabe gibt, die auf sie wartet.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Entbindung der Anwesenheitspflicht für das Jahr 2023 bei Gemeinderats- und Ausschusssitzungen von Gemeinderatsmitglied Barbara Schmidl durch Erheben der Hand, mit 5 Stimmenthaltung, durch GR Barbara Edtbauer und der gesamten FPÖ-Fraktion, mehrheitlich beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	5

3. Subventionen 2023 mit mehr als 2.000 Euro an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen - Beratung und Beschluss

Vizebürgermeister Werner Radinger verliert anhand der vorliegenden Präsentation die Subventionen 2023 mit mehr als 2.000 Euro.

BEITRÄGE AN VEREINE, VERBÄNDE UND SONSTIGE ORGANISATIONEN

Voraussetzung für die Auszahlung der Subvention: Schriftliches Ansuchen um Gewährung einer Beihilfe, Bekanntgabe der Vereinsgebarung (siehe Formblatt der Marktgemeinde Micheldorf).

Ausnahmen: im Einzelfall möglich.

Sportvereine

SV Grün-Weiß Micheldorf Gesamtförderung	17.200,00
vom SV zwingend wie folgt zu verwenden/aufzuteilen:	
SV Grün-Weiß Micheldorf	12.000,00
SV Grün-Weiß für Jugendförderung	5.000,00
SV Grün-Weiß für außerordentliche Angelegenheiten	200,00
Judoverein Micheldorf (seit 05.09.2012 eigener Verein!)	3.000,00

Musikvereine

Marktmusikkapelle Micheldorf	3.000,00
Musikverein Weinzierl-Altpernstern	3.000,00

Museumsvereine

Verein zur Pflege und Erhaltung der Kulturgüter der Sensenschmiede zum Betrieb der Kulturschmiede	9.600,00
---	----------

Sonstige Vereine und Organisationen

Nachfolgeorganisation für den Verein Tagesmütter Kremstal (verpflichtend gem. § 14 Oö. Tagesmütter- bzw. Tagesväter-Verordnung 2014) ca.	25.000,00
---	-----------

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe

Ortsbauernschaft (Betriebserhaltungsprämie und Wasser)	8.700,00
--	----------

Natur und Landschaftsschutz

Verein Bergmandl, Himmelreichbiotop	2.300,00
Himmelreichbiotop Arbeitslöhne	500,00
Himmelreichbiotop Fuhrlohne	200,00

Gesamt **89.700,00**

GV Barbara Schröckenfuchs ergänzt, dass es sich bei der Subvention für Verein zur Pflege und Erhaltung der Kulturgüter der Sensenschmiede zum Betrieb der Kulturschmiede um eine hohe Fördersumme handle. Die Situation mit der Baustelle rund ums Sensenschmiedemuseum gestaltet sich sehr schwierig, die Baustelle liegt seit 3 Jahren still. Der Kulturausschuss und Gemeindevorstand waren insgesamt der Meinung, den Verein weiterhin zu unterstützen. Martin Osen leiste hier sehr engagierte Arbeit.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden werden die Subventionen 2023 laut vorliegender Aufzählung mit mehr als 2.000,-- Euro an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, durch Erheben der Hand, einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

4. Erhöhung der Essensbeiträge in den Einrichtungen Volksschule, Sonderschule und Hort - Beratung und Beschluss

Vizebürgermeister Werner Radinger teilt mit, dass sich Frau Hofer vom Gasthaus Geigenbauer auf Grund der steigenden Kosten, gezwungen sieht, die Preise für die Essenslieferung ab 01.04.2023 zu erhöhen.

Sachverhalt aus dem Schulausschuss vom 23.3.2023:

Obfrau Daniela Schreink verliest den Mitgliedern das beiliegende Schreiben von Frau Viktoria Hofer mit der Begründung der Erhöhung der Essensportionen ab 1. April 2023.

Derzeit verrechnet sie für ein Essen Netto € 5,20 (Brutto € 5,72).

Ab April 2023 wird Frau Hofer pro Essen Netto € 5,50 demnach Brutto € 6,05 verrechnen. Außerdem wird sie auch NEU Kilometergeld für die Anlieferung verrechnen, pro Kilometer Netto € 1,13 = Brutto € 1,36. Das sind bei 5 Einrichtungen und mit ca. 50 Essen pro Tag € 0,05 zu jedem Essen dazu. Somit ein Preis pro Essen von € 6,10.

Da das Essen in den Einrichtungen für die Gemeinde kostendeckend sein muss, soll der Beitrag pro Essen auf **€ 6,10 ab 01. Mai 2023** für Schüler der Volks- und Sonderschule, ebenso für das Lehrpersonal in der Volks- und Sonderschule sowie den Hort- Volksschul- Kindergärten- und Krabbelstubenbediensteten der Marktgemeinde Micheldorf angehoben werden.

Die Preiserhöhung mit der Begründung ergeht schriftlich an Eltern und Personal.

GR-E. Victoria Hofer erklärt ihre Befangenheit.

GV Martina Reinthaler bedankt sich bei Victoria Hofer für die Übernahme der Essenslieferung an die Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen und weist darauf hin, dass bisher keine Anlieferungspauschale verrechnet wurde.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Schulausschusses beschließen die Erhöhung des Essensbeitrages auf € 6,10 pro Portion dem Gemeinderat zu empfehlen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Erhöhung auf € 6,10 der Essensbeiträge in den Einrichtungen Volksschule, Sonderschule und Hort, durch Erheben der Hand, mit einer Stimmenthaltung durch GR Kornelia Lindinger, mehrheitlich beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	1

5. Prüfbericht des 1. Nachtragvoranschlages 2022 der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf - Kenntnisnahme

Vizebürgermeister Werner Radinger teilt mit, dass der Prüfbericht in allen Fraktionssitzungen aufgelegt ist und verliest an Hand der vorliegenden Präsentation die Schlussbemerkung des Prüfberichtes des 1. Nachtragvoranschlages 2022 der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Prüfbericht des 1. Nachtragsvoranschlages 2022 der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, durch Erheben der Hand, einstimmig zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

6. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 07.02.2023; Kommunale Sportförderung in Micheldorf - Kenntnisnahme

Vizebürgermeister Werner Radinger bittet GR Tilman Königswieser um Berichterstattung zum vorliegenden Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 07.02.2023.

GR Tilman Königswieser berichtet, dass das Thema „Kommunale Sportförderung in Micheldorf“ durch GR Wolfram Schröckenfuchs im Prüfungsausschuss eingebracht wurde. Dieser habe sich intensiv mit der Thematik beschäftigt und Berichte und Vergleiche gesucht und den Mandataren zur Verfügung gestellt. GR Tilman Königswieser verliest den vorliegenden Prüfbericht.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der vorliegende Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 07.02.2023; „Kommunale Sportförderung in Micheldorf“, durch Erheben der Hand, einstimmig zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

7. Prüfbericht des Voranschlags 2023 der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf - Kenntnisnahme

Der Vorsitzende Werner Radinger teilt mit, dass der vorliegende Prüfbericht des Voranschlags 2023 der Bezirkshauptmannschaft eingelangt ist, in den Fraktionssitzungen vorlag und erörtert Auszüge aus diesem.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der vorliegende Prüfbericht des Voranschlags 2023 der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, durch Erheben der Hand, einstimmig zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

8. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 09.03.2023; Rechnungsabschluss 2022 - Kenntnisnahme

Vizebürgermeister Werner Radinger bittet GR Tilman Königswieser um Berichterstattung zum Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 09.03.2023 „Rechnungsabschluss 2022“.

GR Tilman Königswieser teilt mit, dass der Prüfungsausschuss immer sehr gut von Finanzabteilungsleiterin Pamela Stangl und Amtsleiter Helmut Kurz unterstützt wird. Weiters bedankt er sich für dieses umfassende Werk, das Pamela Stangl zusammengestellt hat und verliest den vorliegenden Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 09.03.2023 „Rechnungsabschluss 2022“.

Er empfiehlt dem Gemeinderat das Prüfungsergebnis in der vorliegenden Form zur Kenntnis zu nehmen.

GR Franz Riedler hält fest, dass alle Prüfberichte dieser Gemeinderatssitzung äußerst positiv formuliert sind, was davon zeugt, dass eine sehr qualitativ hochwertige Arbeit seitens der Finanzabteilung geleistet wird. Micheldorf lebt nicht auf Kosten der Kinder, sondern Micheldorf macht eine generationsgerechte Haushaltspolitik. Sein Dank als Fraktionsobmann geht an FAL Pamela Stangl und an das gesamte Amt.

Vbgm. Werner Radinger bedankt sich bei GR Tilman Königswieser für die Berichterstattung.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 09.03.2023 zum Rechnungsabschluss 2022, durch Erheben der Hand einstimmig zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

9. Rechnungsabschluss 2022 - Beratung und Beschluss

Der Vorsitzende Werner Radinger bittet FAL Pamela Stangl um Präsentation des Rechnungsabschluss 2022.

FAL Pamela Stangl erläutert anhand der vorliegenden Präsentation den Rechnungsabschluss 2022.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der vorliegende Rechnungsabschluss 2022, durch Erheben der Hand, einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

10. Information über den aktuellen Stand der Abwicklung des Bauvorhabens Musikheim Weinzierl-Altpernstein - Umbau/Adaptierung/Zubau - Kenntnisnahme

Vizebürgermeister Werner Radinger teilt mit, dass im Gemeinderat vom 15.09.2020 beschlossen wurde, dass der Ausbau des MV-Heims Weinzierl-Altpernstein gemacht werden soll.

Mit Gemeinderatssitzung vom 08.07.2021 wurde der vom Land vorgelegte Finanzierungsplan genehmigt, ebenso eine Übertragungsverordnung der Abwicklung des Baus an den Gemeindevorstand.

In den Sitzungen des Gemeindevorstandes vom 29.06.2021, 26.07.2021, 24.08.2021, und 22.03.2022 wurden die entsprechenden Gewerke vergeben.

Der Bau wurde in guter Zusammenarbeit und hervorragender Kooperation Planer Ing Kniewasser, Musikverein Weinzierl-Altpernstein und Marktgemeinde Micheldorf abgewickelt.

Der Sachverständige des Landes begutachtete den Bau und stellte die planmäßige Umsetzung fest. Dies ist die Basis für den Erhalt der gesamten Bedarfszuweisungen.

Mit Auszahlung der letzten Bedarfszuweisung soll das Projekt in finanztechnischer Sicht abgeschlossen sein.

Die Bedarfszuweisung der IKD in Höhe von € 80.800,-- wurde per 13. März 2023 zur Überweisung veranlasst.

Vizebürgermeister Werner Radinger lädt die Gemeinderäte ein, an der Eröffnungsfeier des Musikheimes am 13. Mai 2023 teilzunehmen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird Information über den aktuellen Stand der Abwicklung des Bauvorhabens Musikheim Weinzierl-Altpernstein, durch Erheben der Hand einstimmig zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

11. Information über den aktuellen Stand der Abwicklung des Bauvorhabens Volks-/Landesmusikschule - restl. Sanierungs-/erweiterungsmaßnahmen - Kenntnisnahme

Vizebürgermeister Werner Radinger berichtet entsprechend der Übertragungsverordnung über den aktuellen Stand des Projektes Volks-/Landesmusikschule – restliche Sanierungs-/erweiterungsmaßnahmen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Mai 2021 wurde die geänderte Übertragungsverordnung zum Beschlussrecht bei der Abwicklung des Bauvorhabens Volks- und Landesmusikschule – restliche Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen an den Gemeindevorstand – beschlossen.

In dieser Verordnung wird festgehalten, dass dem Gemeinderat über die gefassten Beschlüsse und die gesetzten Abwicklungsmaßnahmen zu berichten ist.

Dem Gemeinderat wurde darüber in der Sitzung vom 3. Februar 2022, sowie am 30. Juni 2022 berichtet.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 15. September 2022 wurde der Finanzierungsplan auf Grund der Mehrkosten neu festgesetzt.

Mit 17. Oktober 2022 wurde der Betrieb der Volksschule in den neu sanierten Räumlichkeiten begonnen.

Mit den Semesterferien wurden die Räumlichkeiten der Landesmusikschule belegt.

Seit der letzten Berichterstattung wurden folgende Beschlüsse vom Gemeindevorstand für dieses Projekt gefasst:

Datum Sitzung	Gewerk	Thema	Firma	Betrag in €
05.12.2022	Möbeltischler	Schränke für den Gangbereich	MPG	15.000,--
05.12.2022	Elektro	Funkuhren	Swietelsky Energie	1.867,44
05.12.2022	Matten	Fußabstreifer	Eder	2.096,60
17.01.2023	Leitsystem	Besucherführung im Gebäude	Bayer	1.091,80
17.01.2023	Buswartehäuschen	Außengestaltung	Swietelsky	9.006,80
17.01.2023	Infotafel, Ecke Parkplatz	Außengestaltung	Swietelsky	6.383,26
17.01.2023	Absturzsicherung	Pausenhalle	Nöhbauer&Tüchler	8.250,--
17.01.2023	Möbeltischler	Schultaschenfächer	Popp	6.034,05
28.02.2023	Betreuungsvertrag	Adaptierung	LAWOG	736.032,--

GV Barbara Schröckenfuchs freut es, dass Dank der grünen Beharrlichkeit nun doch schattenspendende Bäume in den neuen Plan der Außengestaltung aufgenommen worden sind. Denn vor einer Glasfassade sind schattenspendende Bäume sehr wichtig.

GV Claudia Radinger teilt mit, dass es für sie auch wichtig ist, die alten Bäume wieder zu ersetzen und auch die Innenhöfe wieder mit Bäumen bepflanzt werden.

GR Wolfram Schröckenfuchs hinterfragt den hohen Betrag der Infotafeln.

AL Helmut Kurz erläutert, dass es sich um Infotafeln bzw. Schaukästen mit Sicherheitsglas und Hinterlüftung handle.

GR Susanne Buchmann findet es bedenklich, dass man im Nachhinein/im Betrieb erst draufkommt eine Absturzsicherung anzubringen.

GR Daniela Schreink ergänzt, dass das bestehende Geländer der Norm entspricht und es sich hierbei um ein Gitternetz handle, dass vom Direktor und LehrerInnen der Volksschule zusätzlich gefordert wurde, um Unfälle zu verhindern.

Vizebürgermeister Werner Radinger lädt alle Gemeinderäte ein, an der Eröffnungsfeier der Volksschule und Landesmusikschule am 21. April 2023 teilzunehmen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Information über den aktuellen Stand der Abwicklung des Bauvorhabens Volks-/Landesmusikschule – restliche Sanierungs-/erweiterungsmaßnahmen, durch Erheben der Hand einstimmig, zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

12. Vereinbarung mit der ÖBB Infrastruktur AG u. dem Land Oö. über die Errichtung einer Park&Ride Anlage am Bahnhof - Beratung und Beschluss

Vizebürgermeister Werner Radinger berichtet, dass im Zuge des Projektes der ÖBB „Umbau Bahnhof Micheldorf“ beabsichtigt ist, eine „Park & Ride Anlage“ an der neuen S-Bahnendhaltestelle Micheldorf zu errichten.

Diesbezüglich wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 20.05.2021 (TOP 8) der Planungsvertrag beschlossen.

Verschiedene Planvarianten wurden ausgearbeitet und im Bau- und Verkehrsausschuss vorgeberaten. Die präferierte Variante wurde im Detail ausgearbeitet und eine Kostenschätzung erstellt. Auf Basis dieser Planung bzw. der Kostenschätzung wurde ein Vertrag über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park&Ride Anlage von der ÖBB ausgearbeitet und wird gegenständlich zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zusammengefasst wird eine „Park&Ride“ sowie „Bike&Ride Anlage“ mit ca. 60 PKW-Stellplätzen (davon 2 barrierefreie, 2 Familien-PKW-Stellplätze, 5 Frauen-PKW-Stellplätze und Leerverrohrung für 8 E-Mobilität-PKW-Stellplätze) und ca. 28 überdachte Doppelstock Fahrradabstellplätze, sowie 12 Moped-Abstellplätze errichtet. Die Planung und der Bau erfolgt durch die ÖBB Infrastruktur AG. Das bestehende Bahnhofsgebäude inkl. der bestehenden Toilette Anlagen bleibt unberührt.

Die geschätzten Gesamtkosten der Anlage belaufen sich auf EUR 546.700,00 exkl. USt. Der Gemeindeanteil beträgt 25%. Dies entspricht geschätzten Kosten in Höhe von EUR 136.675,00 exkl. USt. Weitere 25% übernimmt das Land Oö, sowie 50% die ÖBB. Kostenerhöhungen gegenüber der Kostenschätzung von mehr als 10% bedürfen wiederum einer Zustimmung aller Vertragspartner.

Die Fertigstellung ist für Dezember 2025, anschließend an das Projekt „Umbau Bahnhof Micheldorf“ eingeplant.

Die Betreuung und Instandhaltung der Anlage hat nach Fertigstellung seitens der Marktgemeinde Micheldorf zu erfolgen. Details sind dem vorliegenden Vertrag zu entnehmen.

GV Barbara Schröckenfuchs teilt mit, dass sie sich hier aus Konsequenz ihrer Stimme enthalten wird, weil es eine vertane Chance ist, sich die Pläne nochmals genauer anzusehen, ob es wirklich notwendig ist, 60 Parkplätze zu asphaltieren. Sie plädiert darauf, dass weniger Flächen versiegelt werden. Mehr Baumbestand wäre sinnvoll in Hinblick darauf, dass Menschen auf den Zug warten und hier Schatten suchen werden. Sie sieht es in Verantwortung der GRÜNEN solche Projekte genau unter die Lupe zu nehmen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Vereinbarung mit der ÖBB Infrastruktur AG und dem Land OÖ über die Errichtung einer Park&Ride Anlage am Bahnhof, durch Erheben der Hand, mit Stimmenthaltungen von GR Wolfram Schröckenfuchs und GV Barbara Schröckenfuchs mehrheitlich beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	2

13. Genehmigung eines Gestattungsvertrages mit der Firma A1 Telekom über die Verlegung einer LWL-Leitung entlang der Hauptstraße - Beratung und Beschluss

Vizebürgermeister Werner Radinger teilt mit, dass die A1 Telekom Austria AG eine Verlängerung des bestehenden Glasfasernetzes entlang der Hauptstraße auf öffentlichem Gut, von der Arbeiterkammer (altes Raika-Gebäude) bis zur Sparkasse (Einmündung Rathausplatz) plant. In diesem Zuge ist ein Gestattungsvertrag mit der Marktgemeinde Micheldorf als Verwalter des öffentlichen Gutes abzuschließen.

GESTATTUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- 1) Der Marktgemeinde Micheldorf, Rathausplatz 1, 4563 Micheldorf, als „**Gestattungsgeberin**“ einerseits,

und

- 2) Der Firma A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien als „**Gestattungsnehmerin**“ andererseits

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. Die Gestattungsnehmerin beabsichtigt im Zentrum Micheldorf, Gst. 2608 und Gst. 255 KG 49111 Mittermicheldorf, den Ausbau des Breitbandes mittels Verlegung von Lichtwellenkabeln.
- 1.2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Gestattungsgeberin zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.

2. Zustimmung

- 2.1. Die Gestattungsgeberin erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Rohrleitung für die Erweiterung des Breitbandes.
- 2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für den in der Beilage angehängten Plan (Beilage 1). Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Gestattungsgeberin.
- 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 2.4. Der beiliegende Plan (Beilage 1) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für den Breitbandausbau nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen 6 Monaten ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch

- gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Verlegung von Lichtwellenkabeln begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen 12 Monaten ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Die Gestattungsnehmerin hat die Verlegung der Lichtwellenkabel so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Die Gestattungsnehmerin hat diesbezüglichen Anordnungen der Gestattungsgeberin unverzüglich Folge zu leisten.
 - 3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Verlegung von Lichtwellenkabeln hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
 - 3.5. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Gestattungsgeberin in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten der Gestattungsnehmerin durchgeführt werden.
 - 3.6. Die Gestattungsnehmerin übernimmt das Aushubmaterial in ihr alleiniges Eigentum. Die Gestattungsnehmerin treffen daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Bauabfälle) bestehenden Pflichten. Die Gestattungsnehmerin ist weiters in ihrer Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG, des Altlastensanierungsgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes 1959, der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011, einzuhalten. Die Gestattungsnehmerin ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.
 - 3.7. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
 - 3.8. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder der dazugehörigen Anlage ist die Gestattungsgeberin berechtigt, von der Gestattungsnehmerin eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die von der Gestattungsnehmerin zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Gestattungsgeberin ohne vorherige Anhörung der Gestattungsnehmerin die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt die Gestattungsnehmerin nicht innerhalb angemessener Frist die von der Gestattungsgeberin aufgezeigten Mängel, so ist die Gestattungsgeberin berechtigt, auf Kosten der Gestattungsnehmerin eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Gestattungsgeberin ist weiters berechtigt, auf Kosten der Gestattungsnehmerin die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Gestattungsgeberin auch ohne vorherige Information der Gestattungsnehmerin berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Gestattungsnehmerin durchführen zu lassen. Die Gestattungsnehmerin ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
 - 3.9. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der zuständigen Gemeinde/Straßenmeisterei mindestens 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der zuständigen Gemeinde/Straßenmeisterei schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der der Gestattungsgeberin ist eine Begehung unter Beiziehung der Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind von der Gestattungsnehmerin zu tragen. Die Gestattungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Die Gestattungsnehmerin hat der Gestattungsgeberin alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gestattungsgeberin über.

5. Haftung, Schadensersatz

- 5.1. Die Gestattungsnehmerin verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger auf Schadensersatzansprüche gegen die Gestattungsgeberin für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Gestattungsgeberin, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Gestattungsgeberin herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Gestattungsgeberin und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die Gestattungsnehmerin wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Gestattungsgeberin, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Die Gestattungsnehmerin verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihr geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Gestattungsgeberin gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Die Gestattungsnehmerin haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung der Gestattungsnehmerin wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Die Gestattungsnehmerin haftet für die von ihr zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 13 13a ABGB. Für die Haftung der Gestattungsnehmerin gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Gestattungsnehmerin als Übergeberin und die Gestattungsgeberin als Übernehmerin anzusehen sind und die Gewährleistungsfrist 5 Jahre beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung. Für versteckte Mängel haftet die Gestattungsnehmerin auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese von der Gestattungsnehmerin unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
- 5.5. Die Gestattungsnehmerin haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.
- 5.6. Die Gestattungsnehmerin hat die Gestattungsgeberin für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.3. Die Gestattungsgeberin ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs 3 des Oö Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Gestattungsgeberin ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn:
 - a.) In diesem Vertrag festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b.) Die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat die Gestattungsnehmerin unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Gestattungsgeberin kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 von der Gestattungsnehmerin zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten der Gestattungsnehmerin auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Die Gestattungsnehmerin ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Die Gestattungsnehmerin hat die Gestattungsgeberin über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Gestattungsgeberin zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle der Gestattungsnehmerin eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Gestattungsgeberin keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Gestattungsgeberin kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger der Gestattungsnehmerin zustellen.
- 7.4. Die Gestattungsgeberin nimmt zur Kenntnis, dass die Gestattungsnehmerin Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an ihren Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten der Gestattungsnehmerin ein. Die Gestattungsnehmerin ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung ihrer Einrichtung der Gestattungsgeberin anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Kirchdorf vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Gestattungsgeberin, der Gestattungsnehmerin werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt die Gestattungsnehmerin alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Die Gestattungsnehmerin hält die Gestattungsnehmerin diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage: planliche Darstellung

Micheldorf, am am

.....
 Marktgemeinde Micheldorf

.....
 A1 Telekom Austria AG

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Genehmigung eines Gestattungsvertrages mit der Firma A1 Telekom über die Verlegung einer LWL-Leitung entlang der Hauptstraße, durch Erheben der Hand, einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

14. Auflassung eines Teilstückes des öff. Gutes 2054/1, KG Untermicheldorf (Scherleithenstraße) - Beratung und Beschluss

Vizebürgermeister Wernder Radinger teilt mit, dass ein Teilstück des öff. Gutes Nr. 2054/1, KG 49125 Untermicheldorf im Ausmaß von 162 m² zugunsten von Frau Katharina Schlager, Scherleithenstraße 36, 4563 Micheldorf aufgelassen werden soll.

Das öffentliche Gut endet bislang hinter der Liegenschaft von Frau Schlager an einem Graben der sich im Eigentum der Republik Österreich (öffentliches Wassergut) befindet. Es besteht dort kein weiterführender Weg.

In der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 24.01.2022 wurde ein Preis von EUR 15,-/m² festgelegt. Dies ergibt einen Gesamtkaufpreis in Höhe von EUR 2.430,00.

Das Verfahren zur Auflassung des Teilstückes des öffentlichen Gutes gemäß § 11 Oö. Straßengesetz 1991 wurde durchgeführt. Im Zuge dieses Verfahrens bzw. im Zuge der Kundmachung sind keine Einwendungen oder Anregungen beim Marktgemeindeamt Micheldorf eingelangt.

Verordnung

betreffend die teilweise Auflassung des öffentlichen Gutes – Grundstück Nr. 2054/1 (Teil), KG 49125 Untermicheldorf EZ 650.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich hat am 30. März 2023 aufgrund der Bestimmungen der §§ 8 und 11 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idGF. in Verbindung mit den §§ 40, Abs. 2, Ziffer 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, idGF. beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Plan vom 13.06.2023 des Vermessungsbüro DI Harald Schumann aus Wels zugrunde, welche das aufzulassende Teilstück des Grundstücks Nr. 2054/1, 49125 KG Untermicheldorf ausweist.

§ 2

Das Teilstück des Grundstücks 2054/1 KG 49125 Untermicheldorf, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil dieses für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 3

Die Lage des aufgelassenen Grundstückes ist aus dem Plan ersichtlich, der beim Marktgemeindeamt Micheldorf in Oberösterreich während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann, und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94, Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf dieser Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

VBgm. Werner Radinger

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Auflassung eines Teilstückes des öffentlichen Gutes 2054/1, KG Untermicheldorf (Scherleithenstraße), sowie die dazu erforderlichen Verordnung, nach Durchführung des Auflassungsverfahrens, durch Erheben der Hand, einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

15. Zukunftsprofil "Agenda21" Micheldorf - Beratung und Beschluss

Vizebürgermeister Werner Radinger teilt mit, dass sich Gemeindevorstände, Gemeinderäte und Micheldorfer Bürger an der Agenda21 beteiligt haben und bedankt sich für ihr Mitwirken. Auf Grund der Einschränkungen wegen COVID dauerte der Prozess länger. Am 6. März 2023 fand nochmals eine Klausur zu diesem Thema statt. Alle Fraktionen waren mit mindestens 2 Mitgliedern vertreten. Es wurden die Vorschläge und vorgebrachten Ideen nochmals diskutiert und optimiert. Ergebnis daraus wurde das Skript „Zukunftsprofil der Gemeinde Micheldorf in OÖ“. Wobei zwischen der auf der Klausur besprochenen Version und jener, die dem Gemeinderat nun zur Beschlussfassung vorliegt, geringfügig Abweichungen gegeben sind, die von der Moderatorin eingearbeitet worden waren.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf bekennt sich für die von der Bürgerbeteiligung ausgearbeiteten Nachhaltigkeitsziele.

GR Barbara Edtbauer fällt auf, dass das Projekt „Windenergie“ im Skript nicht enthalten ist und bittet, dass dieses wieder ins Skript aufgenommen wird.

GV Barbara Schröckenfuchs teilt mit, dass das Skript ein tolles Werk ist, mit vielen Ideen und schlägt vor, dass der Gemeinderat jedes Jahr in der letzten GR-Sitzung des Jahres einen Blick darauf wirft, und ganz gezielt schaut, welche Projekte umgesetzt wurden bzw. wie der Stand der Projekte ist.

GR Susanne Buchmann hinterfragt, warum das Ergebnis des in der Klausur beschlossenen Papers neuerlich hinterfragt wird.

GR Tilman Königswieser teilt mit, dass der Gemeinderat sehr wohl die Möglichkeit hat, Visionspapiere, die von Arbeitsgruppen erstellt werden, zu diskutieren und Punkte hineinzubringen. Es widerstrebt ihm, dass eine Partei in den heutigen Zeiten eine erneuerbare Energie ablehne. Das Skript ist ein wunderbares Papier und gibt dem Gemeinderat viel Auftrag und es liegt am Gemeinderat diese Visionen umzusetzen. Die ÖVP-Fraktion wird die Umsetzung dieses Zukunftsprofil unterstützen.

GR Franz Riedler schlägt vor, dass das Skript an alle Gemeinderäte gesendet werden soll, damit alle Einsicht in die Projekte haben.

GV Martina Reinthaler hält fest, dass die kleinen Windräder nach wie vor im Skript sind. Lediglich der große Windpark am Hirschwaldstein sind abgelehnt und somit aus dem Skript genommen worden.

Vbgm. Werner Radinger dankt abschließend dem in der Sitzung anwesenden Herbert Ehrenbrandter für sein Mitwirken in diesem Prozess. Großer Dank gilt auch Mitarbeiterin Johanna Sandner, die die Agenda21 von Anfang an begleitet und betreut hat.

GV Claudia Radinger schließt sich den Vorredner an und bedankt sich bei allen Bürgern, die sich daran beteiligt haben.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird das Zukunftsprofil „Agenda21“ Micheldorf, durch Erheben der Hand, einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

16. Teilnahme Auszeichnung des Landes OÖ "Junge Gemeinde 2024/2025" - Beratung und Beschluss

Vizebürgermeister Werner Radinger teilt mit, dass die Marktgemeinde Micheldorf auch in diesem Jahr die Auszeichnung „Junge Gemeinde 2024/2025“ beim Land Oberösterreich ein Förderansuchen um Landesbeitrag aus Jugendförderungsmittel stellen sollte. In der Sport- und Freizeitausschusssitzung vom 26. Jänner 2023 wurde diese Thematik zur Vorlage an den Gemeinderat beschlossen.

Damit die Marktgemeinde Micheldorf diese Auszeichnung und die damit verbundene Förderung von €500,-- erhält, müssen verschiedene Kriterien erfüllt und Maßnahmen (Zeitraum September 2021 – August 2023) bekannt gegeben werden. Zusätzlich erhalten die „Jungen Gemeinden 2024/2025“ eine Preisermäßigung bei verschiedenen Angeboten des Jugendservice. Das Förderansuchen ist bis zum 31. August 2023 einzureichen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Teilnahme an der Auszeichnung des Landes OÖ „Junge Gemeinde 2024/2025“, durch Erheben der Hand, einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

17. Allfälliges

Vbgm. Werner Radinger berichtet, dass bei den Micheldorfer Feuerwehren Wahlen stattgefunden haben. Bei der FW Altpernstein ergab die Wahl keine Veränderung. Bei der Feuerwehr Micheldorf ergab es folgende Änderung: neue Schriftführerin Pamela Stangl

Weiters teilt er folgende Termine mit:

- 15. April 2023 Frühjahrskonzert des MV Weinzierl-Altpernstein im Freizeitpark
- 23. April 2023 Eröffnung Volksschule und Landesmusikschule
- 30. April 2023 Georgisonntag am Kirchenplatz
- 13. Mai 2023 Eröffnung und Tag der offenen Tür Musikheim Weinzierl-Altpernstein.

Weiters teilt er mit, dass Mitarbeiter in vielen Bereichen der Marktgemeinde gesucht werden. Bauhof, Reinigung, Verwaltung, Kinderbetreuungseinrichtungen und bittet um Publikation im Bekanntenkreis.

Weiters berichtet Vbgm. Werner Radinger über den Konkurs der Pächterin vom Freizeitpark. Die Pächter des Restaurants im Freizeitpark Frau Alexandra Müller hat mitgeteilt, dass sie mit 16. März 2023 den Konkursantrag gestellt hat. Das Konkursverfahren läuft, das Restaurant ist noch bis einschließlich 1. April 2023 geöffnet.

AL Helmut Kurz und Vbgm. Werner Radinger sind dabei, eine Lösung für die bereits geplanten Veranstaltungen zu finden. Es gibt bereits Gespräche mit den lokalen Gastronomen um die Gäste/Veranstalter mit Qualität versorgen zu können. Seitens der Gemeinde bzw. der Sport- und FreizeitGmbH wurde während der Corona-Zeit auf einige Monate Pacht verzichtet. Es wurde ein Tilgungsplan in Absprache mit Frau Müller erstellt und beschlossen. Dieser wurde auch bis Ende 2022 erfüllt. Leider ist mit Jahresbeginn 2023 alles anders geworden. AL Helmut Kurz hat mindestens einmal im Monat mit Frau Müller Gespräche geführt, wo immer ganz andere Zahlen präsentiert wurden. Die Gemeinde und die Sport- und FreizeitGmbH brauchen sich nicht vorwerfen, die Pächterin nicht ausreichend unterstützt zu haben.

Das Restaurant ist bereits ausgeschrieben und es wird gehofft, sobald wie möglich wieder einen Pächter zu finden.

GR Susanne Buchmann freut es, mitteilen zu können, dass die RED III-Verordnung – auf Grund der FPÖ-Resolution in Landtagen und Gemeinden - von der EU überarbeitet worden ist. Biomasse ist nachhaltig und als erneuerbare Energie förderbar. Das ist gut und wichtig für Waldbesitzer.

GV Barbara Schröckenfuchs teilt mit, dass es ein Gewinnspiel für die Bausteinaktion zu Gunsten der Kirche am Georgeberg gibt. Es werden Preise verlost, die nicht käuflich zu erwerben sind. Es besteht noch die Möglichkeit Preise anzubieten und schildert als Beispiele bereits angebotene Preise. Sie lädt alle Gemeinderäte ein, sich zu überlegen ob noch ein Preis zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Kulturausschuss veranstaltet am 29. April 2023 in der Kirche Heiligenkreuz ein Barock-Konzert. Zwei dieser Künstler leben in Micheldorf und der Kulturverein würde sich freuen, jemand aus dem Gemeinderat bei dem Konzert begrüßen zu dürfen. Vorverkaufskarten gibt es am Gemeindeamt und in der Trafik Gösweiner.

GV Claudia Radinger berichtet von der Flurreinigungsaktion des Umweltausschusses und bedankt sich bei allen Beteiligten und Mitwirkenden.

GR-E. Ernestine Tumeltshammer teilt mit, dass Bgm. Horst Hufnagl sie und ihren Mann gebeten hat, den Ortsplatz zu gestalten. Sie machen das sehr gerne, aber in Zuge von Veranstaltungen – zB. Perchtenlauf – wurde alles niedergetrampelt. Sie bittet hier die Gemeinde um Hilfe und Unterstützung, damit das nicht wieder passiert. Bienenfreundliche Stauden, die im

Herbst gesetzt wurden, sind kaputt. Es war im Nachhinein stundenlange Arbeit und sollte das nochmal vorkommen, werden sie diese Arbeit nicht mehr für die Gemeinde machen.

GR-E. Viktoria Hofer hinterfragt wie seitens des Perchtenvereins geholfen werden kann.

GR-E. Ernestine Tumeltshammer teilt mit, dass sie sich über Stauden-Spenden freuen würden. Vielleicht wäre eine solche Veranstaltung im Michelpark-Gelände möglich.

GR-E. Viktoria Hofer teilt mit, dass der Perchtenverein nichts davon wusste. Sie wird diese Information weitergeben um für die nächsten Veranstaltungen eine Lösung suchen.

GV Claudia Radinger bestätigt, dass beim Perchtenlauf bereits Frühlingsblüher ein Stück weit über dem Erdboden waren.

Vbgm. Werner Radinger regt an, dies bei der Planung der nächsten Veranstaltung dieser Größenordnung zu berücksichtigen.

GR Bernhard Riedler bittet bei der nächsten Veranstaltung in dieser Größenordnung ein Parkleitsystem und Parkraumüberwachung einzuführen.

GV Martina Reinthaler kündigt an, dass am 2. Juni 2023 in Micheldorf eine Angelobung stattfindet. Einladung und genauer Ablauf wird an Gemeinderäte ergehen. Mit der Feuerwehr wurden bereits Gespräche bzgl. Parkmöglichkeiten etc. geführt. Blumenträge am Gemeindevorplatz werden entfernt.

GR Wolfram Schröckenfuchs regt an, das Projekt am Bahnhof Micheldorf gesamtheitlich zu sehen. Beim aktuellen Projektumbau bleiben die alten Gebäude vorläufig stehen. Die ÖBB hat langfristig kein Interesse an diesen Gebäuden, daher sollte man sich zeitnah überlegen, was mit diesen Gebäuden passieren soll. Es ist nicht sein Interesse ein ÖBB Projekt hinauszuzögern, sein Antrag auf Absetzung sollte lediglich dafür sein, das Projekt in Hinblick auf die Bodenversiegelung zu optimieren, nach einer guten umfassenden Entscheidungsgrundlage.

Vbgm. Werner Radinger teilt mit, dass mit Schreiben von Landesrat Markus Achleithner das Förderansuchen im Zusammenhang mit der Beratung des Ortsbildbeirates zu dem Projekt „Wohnhaus Familie Gruber Zubau und Aufstockung des bestehenden Gebäudes“ mit einer Beihilfe in Höhe von € 188,83 gewährt wurde. Weiters teilt er mit, dass mit Schreiben von Bundesminister für Finanzen Dr. Magnus Brunner im Rahmen eines neuen Kommunalen Investitionsprogramms für die Gemeinden in den Jahren 2023 und 2024 zusätzlich € 615.082,- zur Verfügung gestellt wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, bedankt sich Vizebürgermeister Werner Radinger für die Teilnahme und Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20:45 Uhr.

Der Vorsitzende:



Schriftführer:



**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung gemäß § 54 Abs. 5
der Oö. Gemeindeordnung**

Vorstehende Verhandlungsschrift war bis zur Gemeinderatssitzung
am 29.6.2023 sowie während der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder des Ge-
meinderates aufgelegt.

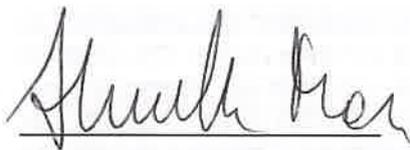
Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sit-
zung vom 29.6.2023 keine Einwendungen erhoben wurden.

Micheldorf in OÖ, am 29.6.2023

Der Vorsitzende:



Gemeinderat (ÖVP):



Gemeinderat (SPÖ):



Gemeinderat (FPÖ):



Gemeinderat (GRÜNE):



KUNDMACHUNG

Gemäß § 45 Abs. 4 O.ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass am

**Donnerstag, den 30.03.2023 um 19:00 Uhr
im Sitzungssaal Marktgemeindeamt Micheldorf eine öffentliche**

Sitzung des Gemeinderates

stattfindet.

Vor Beginn der Gemeinderatssitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung wird eine Bürgerfragestunde in der Dauer von höchstens einer Stunde abgehalten. Sollten keine Fragesteller anwesend sein oder wenn alle Fragen bereits beantwortet sind, wird sofort in die Tagesordnung eingegangen.

Tagesordnung:

1. Nachwahl in den Wasser- und Kanalausschuss (Fraktionswahl ÖVP) - Beratung und Beschluss
2. Entbindung der Anwesenheitspflicht bei Gemeinderats- und Ausschusssitzungen von Gemeinderatsmitglied Barbara Schmidl - Beratung und Beschluss
3. Subventionen 2023 mit mehr als 2.000 Euro an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen - Beratung und Beschluss
4. Erhöhung der Essensbeiträge in den Einrichtungen Volksschule, Sonderschule und Hort - Beratung und Beschluss
5. Prüfbericht des 1. Nachtragvoranschlags 2022 der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf - Kenntnisnahme
6. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 07.02.2023; Kommunale Sportförderung in Micheldorf - Kenntnisnahme
7. Prüfbericht des Voranschlags 2023 der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf - Kenntnisnahme
8. Rechnungsabschluss 2022 - Beratung und Beschluss
9. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 09.03.2023; Rechnungsabschluss 2022 - Kenntnisnahme
10. Information über den aktuellen Stand der Abwicklung des Bauvorhabens Musikheim Weinzierl-Altpernstern - Umbau/Adaptierung/Zubau - Kenntnisnahme
11. Information über den aktuellen Stand der Abwicklung des Bauvorhabens Volks-/Landesmusikschule - restl. Sanierungs-/erweiterungsmaßnahmen - Kenntnisnahme

12. Vereinbarung mit der ÖBB Infrastruktur AG u. dem Land Oö. über die Errichtung einer Park&Ride Anlage am Bahnhof - Beratung und Beschluss
13. Genehmigung eines Gestattungsvertrages mit der Firma A1 Telekom über die Verlegung einer LWL-Leitung entlang der Hauptstraße - Beratung und Beschluss
14. Auflassung eines Teilstückes des öff. Gutes 2054/1, KG Untermicheldorf (Scherleithenstraße) - Beratung und Beschluss
15. Zukunftsprofil "Agenda21" Micheldorf - Beratung und Beschluss
16. Teilnahme Auszeichnung des Landes OÖ "Junge Gemeinde 2024/2025" - Beratung und Beschluss
17. Allfälliges

Gleichzeitig wird unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 54 Abs. 6 bekannt gegeben, dass die Einsichtnahme in die genehmigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen, sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt ist.

Der Vorsitzende:

Vbgm. Werner Radinger e.h.

Fraktionssitzungen				
GRÜNE	Freitag	24.03.2023	17:00 Uhr	Sitzungssaal, EG
FPÖ	Montag	27.03.2023	17:30 Uhr	Sitzungssaal, EG
ÖVP	Dienstag	28.03.2023	19:30 Uhr	Sitzungssaal, EG
SPÖ	Mittwoch	29.03.2023	19:00 Uhr	Sitzungssaal, EG

Angeschlagen am: 23. 3. 2023 kl

Abgenommen am: 12. 4. 23 kl

